

Anlage 1 zur
Satzung der Gemeinde Born a. Darß über die Beschaffenheit, Größe und Zahl der notwendigen
Stellplätze für Kraftfahrzeugen und notwendige Abstellplätze für Fahrräder sowie über die
finanziellen Ablösungsbeträge der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen für
Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Kfz)	Zahl der Abstellplätze (Fahrräder)
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser (1 Wohneinheit)	2	-
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2 zusätzlich 1 je Einliegerwohnung	-
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 je Wohnung bis 50,00 m ² 1,5 je Wohnung von 50,01 bis 75,00 m ² 2 je Wohnung ab 75,00 m ²	1 je Wohnung bis 50,00 m ² 2 je Wohnung ab 50,01 m ²
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung bis 50,00 m ² 2 je Wohnung von 50,01 bis 75,00 m ² 3 je Wohnung ab 75,00 m ²	2 je Wohnung bis 50,00 m ² 3 je Wohnung ab 50,01 m ²
1.5	Altenwohnungen	1 je 2 Wohnungen	1 je Wohnung
1.6	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 10 Betten, jedoch mind. 3	1 je 2 Betten
1.7	Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime	1 je 5 Betten, jedoch mind. 3	1 je 5 Betten
1.8	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten	1 je 2 Betten
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgem.	1 je 30 m ² Nutzfläche, mind. jedoch 2	mind. 6
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien, Praxen u. dgl.)	1 je 50 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3	mind. 6
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Laden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzungsfläche, mind. jedoch 2 je Laden	mind. 3 je Laden
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Verkaufsfläche	1 je 20 m ² Verkaufsfläche
4.	Versammlungsstätten (außer Sportsstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Sitzplätze	mind. 15
5.	Sportsstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 250 m ² Sportfläche	mind. 15
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 je 50 m ² Nutzungsfläche	mind. 15
5.3	Tennisplätze	2 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.4	Hallenbäder	1 je 10 Kleiderablagen	mind. 15
	Sportsstätten nach 5.1 bis 5.4 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich	1 je 10 Besucherplätzen zusätzlich
5.6	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche	mind. 15

5.7	Minigolfplätze	6 je Anlagen	mind. 6 je Anlage
5.8	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	mind. 4 je Bahn
5.9	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 3 Liegeplätze	1 je 3 Liegeplätze
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Vereinsheime, Clubhäuser, o. ä.	1 je 10 Sitzplätze	2 je 5 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je Zimmer/Apartment, für dazugehörige Restaurationsbetrieb Zuschlag Nr. 6.1	1 je Zimmer/Apartment, für dazugehörige Restaurationsbetrieb Zuschlag Nr. 6.1
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 2 Betten
7.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
7.1	Grund-, Sonderschulen	1 je 30 Schüler	5 je 30 Schüler
7.2	Sonstige allgemein bildende Schulen	1 je 30 Schüler	5 je 30 Schüler
7.3	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler über 18 Jahre	5 je 30 Schüler
7.4	Kindergarten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 20 Kinder, jedoch mind. 2	mind. 20
8.0	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m ² Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte*	1 je 60 m ² Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte*
8.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte*	1 je 100 m ² Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte*
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 je Reparaturstand	mind. 3
8.4	Tenkstellen mit Pflegeplätzen	4 je Pflegeplatz	mind. 6
8.5	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	5 je Anlage	-
8.6	Sonstige Betriebe	1 je 3 Beschäftigte	1 je 3 Beschäftigte
8.7	Öffentliche Einrichtungen, Behörden, Ämter, Verwaltungen	1 je 2 Beschäftigte, zusätzlich je 5 Beschäftigte 1 Besucherplatz	mind. 25
9.	Verschiedenes		
9.1	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Spielhallenfläche, jedoch mind. 3	mind. 6
9.2	Friedhöfe	1 je 2000 m ² Friedhofsfläche, jedoch mind. 10	mind. 10

* Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu ermitteln. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zu Grunde zu legen. Die in dieser Anlage zugrunde gelegten Flächen für die notwendige Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder richten sich bei der Nutzungsart 1 nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV). Bei allen anderen Nutzungsarten ist auf die Nutzfläche abzustellen, welche sich nach DIN 277-1 berechnet.